

RS Vwgh 2011/12/15 2009/09/0236

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2011

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §56;

NAG 2005 §20 Abs4;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2007/21/0536 E 17. März 2009 RS 2

Stammrechtssatz

Die Überstempelung der Niederlassungsbewilligung im Reisepass mit dem Wort "UNGÜLTIG" bedeutet nur die Beurkundung einer bereits eingetretenen Tatsache - nämlich des nach Ansicht der Behörde im Hinblick auf den länger als zwölf Monate dauernden Heimataufenthalt des Fremden gemäß § 20 Abs 4 NAG 2005 ex lege eingetretenen Erlöschens des Aufenthaltstitels - und stellt daher keinen Bescheid dar (Hinweis E 20. September 1989, 89/01/0174, 0198). Die Überstempelung der Niederlassungsbewilligung im Reisepass mit dem Wort "UNGÜLTIG" bedeutet nur die Beurkundung einer bereits eingetretenen Tatsache - nämlich des nach Ansicht der Behörde im Hinblick auf den länger als zwölf Monate dauernden Heimataufenthalt des Fremden gemäß Paragraph 20, Absatz 4, NAG 2005 ex lege eingetretenen Erlöschens des Aufenthaltstitels - und stellt daher keinen Bescheid dar (Hinweis E 20. September 1989, 89/01/0174, 0198).

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Beurkundungen und Bescheinigungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009090236.X01

Im RIS seit

31.01.2012

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at